

Zusammenführung vorhandener Daten. Erhebungsmerkmale, -zeiträume und -verfahren sind unterschiedlich.

Nicht einmal die justizinterne Abbildung des Verlaufs eines Verfahrens ist momentan möglich. Grund ist, dass eine Beschuligtenstatistik der Staatsanwaltschaft bisher fehlt; denn die Geschäftsstatistiken bilden nur die Gesamtzahl der Verfahren ab.

Die Strafvollstreckung wird – abgesehen von der Bewährungshilfestatistik – überhaupt nicht erfasst. Daher arbeitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Moment an einem Referentenentwurf zu einem Bundesstatistikgesetz, das die Erhebung personenbezogener Daten im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren und im Vollstreckungsverfahren vorsieht. Durch die Verwendung eines Personenschlüssels sollen Verlaufsaussagen für das justizielle Verfahren ermöglicht werden.

Im Anschluss daran – erst dann – kann die Frage geklärt werden, ob durch eine Angleichung einzelner Erfassungskriterien und durch Verwendung eines weiteren Personenschlüssels eine Vergleichbarkeit auch zu polizeilichen Daten ermöglicht wird.

Es gilt: Die Verlaufsstatistik ist interessant. Man kann sie fordern. Sie umzusetzen ist kompliziert. Bund und Länder arbeiten bereits an Lösungen. Bis das gelingt, wird man aber bestimmt noch eine Menge Zeit brauchen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der FDP und Stefan Engstfeld [GRÜNE])

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Reul.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/11166 – Neudruck** – an den **Rechtsausschuss** und die abschließende Beratung und Abstimmung dort in öffentlicher Sitzung. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Nein. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/11165

erste Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden

zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/11165** an den **Hauptausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Heimat, Kommunes, Bauen und Wohnen**, an den **Innenausschuss**, an den **Wissenschaftsausschuss**, an den **Rechtsausschuss** sowie an den **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich auch darauf verständigt, den Gesetzentwurf ebenfalls an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Europa und Internationales** zu überweisen. Gibt es Gegenstimmen zu diesem Vorschlag des Ältestenrats? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Die sehe ich auch nicht.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir um 21:36 Uhr am Ende unserer heutigen Sitzung.

Das Plenum berufe ich wieder ein für Mittwoch, den 11. November 2020, um 10 Uhr. Ich wünsche einen angenehmen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 21:36 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GesChO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 3

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen“ – Reden zu Protokoll

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Als im Frühjahr an dieser Stelle das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie – kurz: Pandemiegesetz – beraten worden ist, haben wir alle kaum valide Erkenntnisse über das Virus gehabt.

Es ist deshalb geboten gewesen, den dringenden landesrechtlichen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie in einem Gesetz zu bündeln, um das Funktionieren des Gemeinwesens und die Versorgungsfunktion des Gesundheitssystems auch im pandemischen Notfall zu gewährleisten.

Kern der parlamentarischen Beratung war seinerzeit das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz. Jenseits des Gesundheitswesens wurden mit dem Gesetz für weitere Bereiche Regelungen für pandemiebedingte Sondersituationen geschaffen.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle beispielsweise die Änderung der Landesbauordnung 2018 und der Weiterbildungsgesetze.

Die Regelungen sind teilweise bis zum 31. Dezember 2020 befristet, teilweise nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnitten.

Zwar hat unser Land nach den notwendigen coronabedingten erheblichen Einschränkungen und beispielhaft solidarischen Anstrengungen der Bevölkerung insbesondere im Frühjahr 2020 den Weg in eine verantwortungsvolle Normalität gefunden. Die COVID-19-Pandemie wird unser Land aber, wie es in dem Gesetzentwurf zutreffend heißt, leider auch die nächsten Monate weiterhin begleiten.

Erforderlich ist deshalb, die bis zum 31. Dezember 2020 befristeten oder nach den tatbestandlichen Voraussetzungen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 zugeschnittenen Vorschriften in ihrer Geltung zu verlängern.

Zugleich sind technische Nachschärfungen in weiteren Bereichen des Landesrechts vorzunehmen. Betroffen sind insoweit das Bestattungswesen sowie das Heilberufegesetz.

Klar ist: Das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Dieses tritt erst zum 31. März 2021 außer Kraft und wird bis zum Jahresende evaluiert.

Daniel Hagemeier (CDU):

Die Anpassung des bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen, die in diesem Hause am 14. April 2020 beschlossen wurde, war notwendig und zielführend.

Wir haben in diesem Parlament dringende Anpassungsbedarfe aus verschiedenen Rechtsbereichen gebündelt. Aber: Wir haben diese Regelungen teilweise bis zum Jahresende 2020 befristet, teilweise nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Jahresende zugeschnitten.

Mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie wurde der dringende landesrechtliche Regelungsbedarf im Hinblick auf die Konsequenzen und Folgen dieser Pandemie umgesetzt.

Es zeichnet sich ab, dass die Pandemie nicht bis zum 31.12.2020 beendet sein wird und dass wir weiter in einer verantwortungsbewussten Normalität leben müssen. Die COVID-19-Pandemie wird uns in Nordrhein-Westfalen in das Jahr 2021 begleiten.

Das macht es notwendig, dass uns auch die entsprechenden Regelungen begleiten werden.

Deshalb treffen wir heute die Entscheidung über den Fortbestand der vom Landtag geschaffenen Regelungen über das Jahr 2020 hinaus. Ein Auslaufenlassen bzw. ein Nichtanpassen der Regelungen wäre angesichts der aktuellen Situation nicht vertretbar.

Im Hinblick auf die landes- und weltweite Pandemiesituation entfristen und verlängern wir landesgesetzliche Bestimmungen bzw. passen diese an. Wir handeln in den Bereichen der Landesbauordnung, des Heilberufegesetzes, des Vermessungs- und Katastergesetzes, des Weiterbildungsgesetzes, des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes, des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes, des Bestattungsgesetzes sowie Landwirtschaftskammergesetzes.

Das ist richtig und wichtig; lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg der Vernunft durch die Pandemie gehen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD):

Im April 2020 wurde das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der Covid-19-Pandemie in NRW und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie verabschiedet. Ausgehend von der begründeten Annahme, dass dieses Gesetz nur so lange Bestand haben muss, wie eine pandemische Lage festzustellen ist, wurden an zahlreichen Stellen konkrete Befristungen beschlossen.

Die nun vorgelegten Gesetzesänderungen werden damit begründet, dass im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz im Frühjahr diesen Jahres mehrfach mit Befristungen bis zum 31.12.2020 gearbeitet wurde. Kern des jetzt vorliegenden Gesetzes soll die Neufestlegung dieser Befristungen sein, da begründbar nicht davon auszugehen ist, dass die pandemische Lage mit Ablauf der genannten Fristen nicht mehr gegeben sein wird.

Da für das Pandemiegesetz gemäß § 19 Abs. 2 erst zum 31.12.2020 eine Evaluierung vorgesehen ist, muss eine Verlängerung der Fristen der Einzelgesetze über dieses Datum hinaus auf jeden Fall vorgenommen werden, damit sowohl das beabsichtigte Schutzziel als auch die Überprüfung der rechtlichen Maßnahmen erreicht werden können.

Die einzelnen von der Fristverlängerung betroffenen Gesetze sind als Teile eines in sich schlüssigen Ganzen zu betrachten. Das vorgelegte Gesetz wirft an der einen oder anderen Stelle durchaus Fragen auf.

So ist es nicht nachvollziehbar, warum das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz nicht auf den 31.03. so wie das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz, sondern darüber hinaus bis zum 30.06.2021 verlängert werden soll. Hier fehlt es an einer hinreichenden Begründung.

Für den Fall, dass die Landesregierung wie im vorgelegten Gesetzentwurf auch das „Hauptgesetz“ (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz) verlängern sollte, muss ohnehin dazu ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen dessen könnte auch über eine erneute Verlängerung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes entschieden werden.

Insgesamt ist aber festzustellen, dass aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Pandemiegeschehens eine Verlängerung der Fristen der im Artikelgesetz genannten Gesetze sinnvoll und notwendig ist.

Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung in den Hauptausschuss und die mitberatenden Ausschüsse zu.

Zur Beschreibung der Eindämmung der Coronapandemie wird häufig das Bild des Marathonlaufs bemüht. Wir haben eine lange Strecke zurückzulegen und können leider das Ziel noch nicht ausmachen. Daher ist es notwendig, dass NRW für die anstehenden Streckenabschnitte vorbereitet ist. Die Lage in Deutschland und NRW ist dynamisch, entsprechend bedarf es einer stetigen Überprüfung und Anpassung der beschlossenen Maßnahmen.

Aktuell geht es uns insbesondere darum, vom akuten Krisenmanagement auf ein souveränes Risikomanagement umzustellen. Die durch CDU und FDP getragene NRW-Koalition tut dies mit größter Sorgfalt und reagiert mit Veränderungen der Regelungen, so diese nötig sind.

Beim COVID-19-Gesetz vom 14.04.2020 ist dies nun der Fall. Einige Regelungen in diesem Gesetz sind bis zum 31.12.2020 befristet. Befristungen sollen verlängert werden.

Zudem besteht dringender Anpassungsbedarf in verschiedenen Rechtsbereichen. Eine Bündelung dieser Anpassungsnotwendigkeiten wird durch den Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser sieht Änderungen in den folgenden Gesetzen vor: Heilberufegesetz, Vermessungs- und Katastergesetz, Weiterbildungsgesetz, Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Landesrichter- und Staatsanwältengesetz, Bestattungsgesetz und im Landwirtschaftskammergesetz.

Insbesondere musste die Zulässigkeit der digitalen Durchführung von Versammlungen und Beschlussfassungen erfolgen, um einen reibungslosen Ablauf in einigen wichtigen Bereichen zu gewährleisten. Da auch im nächsten Jahr absehbar ist, dass einige Versammlungen nicht wie gewohnt durchgeführt werden können, ist es richtig, dass der Landesgesetzgeber Vorsorge trifft. Notwendige Formalien können somit erfüllt werden, damit erforderliche Beschlüsse in Kammern und weiteren Gremien gefasst werden können.

Bei den Anpassungen zeigt sich, dass Schritte im Bereich der Digitalisierung und Vereinfachungen möglich und sinnvoll sind. So schaffen es zum Beispiel Rechtsverordnungen in der Landesbauordnung, dass elektronische Verfahren statt Schriftformerfordernisse und Formerfordernisse mit Fristen umgesetzt worden sind. Die letzten sieben Monate, in der diese Regelungen Bestand haben, zeigen, dass diese praktikabel sind und erhebliche Vorteile bringen. Entsprechend dürfen und sollten wir diesbezüglich mutiger werden und die Pandemie zum Anstoß nehmen, um Verfahren durch die Digitalisierung zu vereinfachen.

Vor uns liegt unbestritten noch ein weiter Weg bis zu einem irgendwie gearteten Ende der bestehenden Coronapandemie. Gemeinschaftliche

Rücksichtnahme und Kraftanstrengungen schaffen es aber, dass wir die aktuelle „neue Normalität“ meistern. Die NRW-Koalition leistet ihren Beitrag, dass die Funktionalität im Land sichergestellt ist. Darauf können sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Leider sind wir noch mitten in der Pandemie. Nach aktuellen Zahlen stehen wir gemeinsam in den nächsten Wochen wieder vor schwierigen Entscheidungen.

Es ist deshalb gut, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einige Vorschriften verlängern möchte, die sich in den letzten Monaten bewährt haben.

Bezüglich des Verfahrens und inhaltlich möchte ich aber jeweils zwei Punkte ansprechen, die wir kritisch sehen:

Anders als im Frühjahr, als wir gemeinsam vorgegangen sind, hat diese Gemeinsamkeit bei diesem Gesetzesentwurf bisher gefehlt. Dies bemängeln wir, weil wir nur gemeinsam diese Krise bewältigen werden.

Zudem muss man sagen, dass uns die Pandemie diesmal nicht überrumpelt hat, sondern diese Entwicklung absehbar war. Deshalb verwundert uns der Alleingang umso mehr. Wir hätten auch erwartet, dass weitere gesetzliche Anpassungen angedacht werden.

Deshalb stellt sich für das gesamte zukünftige Vorgehen die Frage, ob es die Landesregierung langsam mal schafft, aus den ständigen „Hauruck-Verfahren“ herauszukommen und in ein geordnetes und mit uns abgestimmtes Verfahren überzugehen.

Wir Grüne sind dafür, dass das Parlament wieder das Organ wird, welches die Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie erlässt. Wir haben zunehmend Bedenken, dass die Landesregierung Grundrechtseingriffe über Rechtsverordnungen bestimmt. Hier im Landtag müssen die Entscheidungen getroffen werden.

Aber auch inhaltlich können wir diesen Gesetzesentwurf nicht einfach so durchwinken. Anders als der Titel des Gesetzes suggeriert, enthält der Gesetzesentwurf an zwei Punkten auch weitergehende Änderungen, die nicht mit der Pandemie zu begründen sind.

So sehen wir bei Art. 1 des Gesetzes, der die Entfristung des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 vorsieht, noch Klärungsbedarf. Grundsätzlich befürworten wir die Beschleunigung von Bauvorhaben. Es erscheint aber zumindest fraglich, ob durch die Entfristung nicht nur das Verfahren innerhalb der

Behörden dauerhaft beschleunigt werden soll, sondern ob auch Rechte von Dritten, wie zum Beispiel von Nachbarn, durch die Streichung von Fristen und Formerfordernissen ausgehebelt werden. Denn die Nr. 7 benennt alle Form- und Fristerfordernisse der gesamten Landesbauordnung und nicht nur diejenigen des § 71 BauO NRW.

Zudem benötigen wir für den Änderungsvorschlag unter Nr. 2 des Artikels 7 Diskussionsraum in den Ausschüssen.

Klar ist, dass die Wirtschaftswege frei bleiben sollen. Ebenso klar ist aber auch, dass diese Regelung Kinder schützt. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht alternative Kontrollinstrumente in Erwägung gezogen wurden. Diese Regelung in jetziger Form schützt Kinder. Kinderschutz und Menschenrechte müssen auch in Pandemiezeiten oberste Priorität haben.

Der Überweisung in die Ausschüsse stimmen wir natürlich zu.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Der Gesetzesentwurf enthält im Wesentlichen Regelungen zum Fortbestand einiger Regelungen, die ursprünglich bis zum 31.12.2020 befristet waren.

Darüber hinaus sind laut Gesetzesentwurf „Nachschärfungen“ im Hinblick auf die landes- und weltweite Pandemiesituation enthalten.

Im Einzelnen:

1. Änderung der Landesbauordnung

Das Verfahren für elektronische Abwicklung ist nicht mehr befristet.

Das ist unabhängig von der Coronapandemie schon aus Gründen der Digitalisierung zu befürworten.

2. Änderung des Heilberufegesetzes

Ergänzung um die Möglichkeit, Beschlüsse der Kammerversammlung schriftlich oder in elektronischer Form zu fassen

Bislang war die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Bei Inanspruchnahme der Neuregelung entfallen unter Umständen notwendige/erforderliche Diskussionen, die bei Abstimmungen mit Präsenzpflicht geführt worden wären.

Trotzdem kann man meines Erachtens zustimmen, da die Hauptsatzung der Kammer Näheres regeln soll. Hier könnte auf demokratische Grundsätze eingegangen und könnten Verfahrensregeln erstellt werden.

Gegebenenfalls muss nach Prüfung und Evaluation der neue Passus wieder gestrichen werden.

3. Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Änderung der Voraussetzung für Entbehrlichkeit eines Grenztermins mit Verwaltung und Anwohnern.

Voraussetzung war bisher, dass nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist. Nunmehr reicht es, dass Maßnahmen in Kraft sind, die zum Zwecke des Infektionsschutzes die Zahl der Personen begrenzen, die im öffentlichen Raum zusammentreffen dürfen.

Vorliegend wird die Schwelle für die Ermächtigung zum Handeln der Verwaltung herabgesetzt. Es gilt meines Erachtens zu vermeiden, dass staatliches Handeln an immer niedrigere Hürden gekoppelt wird. Nur angesichts der Tatsache, dass es vorliegend um einen niedrighschwelligen Eingriff geht, kann die Zustimmung erteilt werden.

4. Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Verlängerung der bisherigen sinnvollen Regelungen bis Ende 2021

Dem kann zugestimmt werden.

5. Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Fortführung der Möglichkeit, digitale Veranstaltungen durchzuführen, bis Ende 2021

Hier kann ebenfalls zugestimmt werden.

6. Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes

Möglichkeit der elektronischen Abstimmung und Umlaufverfahren in „gemeinsamen Angelegenheiten nach § 48 des Gesetzes, sowie Festlegung, dass Anwesenheit durch Telefon- und Videokonferenz gewährleistet ist. Verlängerung um 6 Monate (30.6.2021).

Eine Zustimmung kann auch hier erfolgen.

7. Änderung des Bestattungsgesetzes

Ziffer 1 hat wenig mit Corona zu tun, gibt aber die Möglichkeit der Flexibilisierung, da zwei Behörden zuständig sind. Es geht um „Grabsteine aus Kinderarbeit“ und die Kontrolle, ob und inwieweit das liefernde Land die Kinderschutzbestimmungen einhält.

Ziffer 2 sieht vor, dass aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen Kontrollen ausgesetzt werden können.

Das ist grundsätzlich okay. Mir stellt sich allerdings die Frage, ob tatsächlich nur Reisebeschränkungen

gemeint sind oder gegebenenfalls Reisewarnungen ausreichen können sollten.

8. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Unabhängig von einer epidemischer Lage genügt jetzt ein lokales oder regionales Infektionsgeschehen, um mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass die Hauptversammlung nicht durchgeführt und auf den Hauptausschuss übertragen werden kann.

Angesichts der hohen Hürden (2/3) ist das gerade noch vertretbar.